

Gemeinde Werbach

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Werbach

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft (Jagdvorstand) Werbach hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Werbach einzuberufen.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, den 2. Dezember 2025, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Werbach**

statt.

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund der rechtlichen Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2024 (GBl. Nr. 85), und der geltenden Satzung der Jagdgenossenschaft erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Werbach werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt. Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (gemäß § 15 Abs. 7 JWMG)
7. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Zustimmung zum Beschluss des Gemeinderates, auf die Selbständigkeit der gemeindlichen Eigenjagdbezirke zu verzichten (gemäß § 10 Abs. 4 JWMG)
9. Sonstiges

Der Sitzungssaal ist ab 18.30 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Werbach. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei

der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der neu zu beschließenden Satzung der Jagdgenossenschaft Werbach liegt in der Zeit vom 17.11.2025 bis 02.12.2025 während der üblichen Sprechstunden im Rathaus in Werbach, Bürgerbüro, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Werbach, den 03.11.2025

Für den Gemeinderat:

Georg Wyrwoll, Bürgermeister